

STATUTEN DES NATURSCHUTZVEREINS WIESENDANGEN

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verzichten diese Statuten auf die Wiedergabe der weiblichen Form. Alle genannten Personen verstehen sich weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name, Sitz

Unter dem Namen "Naturschutzverein Wiesendangen" (NVW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wiesendangen.

Er ist 1998 aus dem Ornithologischen Verein Wiesendangen und Umgebung, gegründet 22.3.1913, hervorgegangen.

2014 fusionierten die Naturschutzvereine Wiesendangen und Bertschikon im Rahmen der Gemeindefusion.

Art. 2. Zweck

Der NVW tritt für einen umfassenden Umweltschutz ein. Darunter versteht er die Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3. Ziele

Der NVW sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- Versammlungen, Exkursionen, Erfahrungsaustausch
- Durchführen von Fachkursen, öffentlichen Vorträgen und Ausstellungen
- Pflegen und Überwachen von schützenswerten Objekten
- Schaffen, Erhalten und Wiederherstellen von natürlichen und naturnahen Lebensräumen
- Bereitstellen und Warten von Nisthilfen
- Füttern von Greifvögeln in sehr strengen Wintern
- Information der Bevölkerung
- Vertreten der statutarischen Interessen bei Behörden und Drittpersonen
- Anschluss an zielverwandte Organisationen

Art. 4. Organisation

Der Naturschutzverein Wiesendangen ist Mitglied von „BirdLife Zürich“ (Zürcher Vogelschutz), der „BirdLife Schweiz“ (Schweizer Vogelschutz) angehört. Dieser ist Mitglied der weltweiten Organisation "BirdLife".

II. Mitgliedschaft und Mittel

Art. 5. Mitgliedschaft

Der Naturschutzverein Wiesendangen besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Es gibt Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen), Paar- und Familienmitglieder sowie Jugendmitglieder (soweit nicht in der Familie dabei).

Die Mitglieder unterstützen die vom Verein gesetzten Ziele und helfen nach Kräften mit, sie zu verwirklichen. Die Aktivmitglieder nehmen am Vereinsgeschehen teil.

Art. 6. Aufnahme neuer Mitglieder

Aktiv- oder Passivmitglied des NVW kann jede Person werden, welche die Statuten als rechtsgültig anerkennt und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Jugendliche, die das 10. Altersjahr vollendet haben, können mit Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt als Jugendmitglied aufgenommen werden. Nach zurückgelegtem 18. Altersjahr tritt das Jugendmitglied zur Kategorie der Aktiv- oder Passivmitglieder über. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Nach der Aufnahme in den NVW werden den neuen Mitgliedern die Statuten zugestellt.

Art. 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- durch Todesfall
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- Der freiwillige Austritt kann nach Bezahlung des geschuldeten Jahresbeitrages durch schriftliche Anzeige beim Vereinspräsidenten jederzeit erfolgen.
- Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 8. Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung festgelegt.

Jugendmitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr sind beitragsfrei.

Art. 9. Einnahmen

Die Einnahmen des NVW sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- freiwillige Spenden, Schenkungen
- Beiträge der Gemeinde und von Organisationen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Zinsen auf dem Vereinsvermögen

III. Organe des Vereins

Art. 10. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Jahresversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Aktiv-Mitgliederversammlung

Art. 11. Jahresversammlung

Die Jahresversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Jahres statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

Anträge zu Händen der Jahresversammlung müssen dem Vereinspräsidenten mindestens 7 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

Art. 12. Geschäfte Jahresversammlung

Der Jahresversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen

- Beschlussfassung über den Eintritt in, bzw. den Austritt aus zielverwandten Organisationen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Naturschutzvereins Wiesendangen unter Vorbehalt von Art. 25 der Statuten.

Anträge auf Statutenänderungen sind dem Vorstand bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und begründet einzureichen. Ebenso Anträge, die ausserordentliche Ausgaben zur Folge haben.

Art. 13. Ausserordentliche Versammlung

Eine ausserordentliche Versammlung kann stattfinden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Zehntel der Mitglieder sie unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt.

Art. 14. Abstimmungen und Wahlen

- Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- Bei Wahlen und Abstimmungen haben natürliche wie juristische Personen eine, Familien höchstens zwei Stimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.
- Bei Abstimmungen (exklusiv Vereinsauflösung) entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern. Der Präsident wird von der Jahresversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft die Geschäfte es erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Aufgaben des Vorstandes:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Geschäfte der Jahresversammlung, der Aktiv-Mitgliederversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Aufnahme neuer Mitglieder oder Ausschluss von Mitgliedern
- Administrative Arbeiten

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 16. Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt 2 Jahre.

Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger.

Art. 17. Unterschriften

Die rechtsverbindlichen Unterschriften geben der Präsident oder Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 18. Präsident und Vizepräsident

Der Präsident ist die geschäftsleitende Person; er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Präsident sorgt für die Anwendung der Statuten und Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Art. 19. Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle der Jahresversammlungen und Vorstandssitzungen.

Die Protokolle sind von ihm und dem Präsidenten zu unterschreiben.
Der Aktuar führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten.

Art. 20. Kassier

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen. Das Rechnungsjahr schliesst auf den 31. Dezember. Der Kassier haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten für die ihm anvertrauten Gelder; er hat dem Vorstand Aufschluss über den Kassastand zu geben.

Art. 21. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 22. Beisitzer

Die weiteren Vorstandsaufgaben werden unter die Beisitzer aufgeteilt.
Sie haben den Vorstand über ihre Tätigkeiten zu informieren.

Art. 23. Rechnungsrevisoren

Die Jahresversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Revisoren.
Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Revisoren werden für jeweils zwei Jahre gewählt.
Die Revisoren haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen. Sie erstatten schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Jahresversammlung.

Art. 24. Aktiv-Mitgliederversammlungen

Sie sollen die aktuellen Tätigkeiten fördern und dienen der Kontaktpflege.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25. Auflösung des Vereins

Über eine allfällige Auflösung des NVW entscheidet die Jahresversammlung. Die Jahresversammlung ist hierüber beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
Für die Auflösung des Vereins braucht es eine Zweidrittel-Mehrheit.

Art. 26. Vereinsvermögen

Bei einer Vereinsauflösung sind die verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Jahresversammlung bestimmt mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.
Die Vereinsakten werden im Archiv der Gemeinde Wiesendangen deponiert.

Art. 27. Statutenrevision


Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 26. Februar 2016 beschlossen.
Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14. Februar 2014.

Wiesendangen, 26. Februar 2016

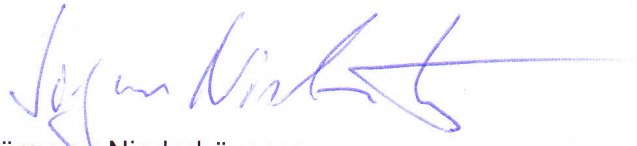
Naturschutzverein Wiesendangen

Der Präsident:

Der Aktuar:



Markus Schläpfer



Jürg von Niederhäusern